

# Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde

nach einer Vorlage von Klaus Götz, Betreuungsbehörde Stuttgart

1

## Vorgeschichte

- ▶ Steigende Betreuungszahlen
- ▶ Steigende Ausgaben der Landesjustizhaushalte
- ▶ Forschungsprojekt BEOPS (2008-2009):  
Vorangegangene sozialarbeiterische Aufklärung eines Falles (Erschließung anderer Hilfen) senkt die Häufigkeit von Betreuerbestellungen

2

## Interdisziplinäre AG

- ▶ 12/2009 – 2011: gem. den Beschlüssen der JuMiKo seit 2005
- ▶ zur Prüfung einer Weiterentwicklung und Verbesserung des Betreuungsrechtes
- ▶ Betreuungsrecht zum Wohle der Betroffenen zu verbessern (UN-BRK)
- ▶ Frage nach einer strukturellen Reform des Betreuungswesen
- ▶ Frage nach einem gesetzgeberischen Handlungsbedarf anhand der Evaluation des 2. BtÄndG von 2009 (ISG)

3

Stärkere Berücksichtigung des Grundsatzes der Erforderlichkeit bei der praktischen Anwendung des Betreuungsrechts (§1896 II BGB)

Andere Hilfen haben stets Vorrang vor der Bestellung eines Betreuers

Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen sollen durch eine bessere Vermittlung anderer Hilfen und eine bessere Sachverhaltsaufklärung beschränkt werden (UN-BRK)

4

Die Arbeitsgruppe sprach sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems der rechtlichen Betreuung und der Funktionsträger im Betreuungsverfahren aus, sah aber die Notwendigkeit von strukturellen Verbesserungen.

U. a. schlug sie vor, durch Änderungen im Verfahrensrecht und Änderungen im Betreuungsbehördengesetz die Funktionen der Betreuungsbehörde sowohl im Vorfeld als auch im gerichtlichen Verfahren zu stärken.

**„Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass die empfohlenen Maßnahmen wesentlich dazu beitragen werden, Betreuungen zu vermeiden und damit die Selbstbestimmung zu stärken.“**  
(aus dem Abschlussbericht vom 20.10. 2011)

5

### **Intention des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde**

„Der Entwurf sieht im Wesentlichen vor, durch Änderungen im Verfahrensrecht (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und durch Änderungen im Betreuungsbehördengesetz die Funktionen der Betreuungsbehörde sowohl im Vorfeld als auch im gerichtlichen Verfahren zu stärken, **um die Bestellung eines rechtlichen Betreuers – soweit möglich – zu vermeiden und damit die Selbstbestimmung zu stärken.“**

(BTDRs 17/13419 vom 8.5.2013)

6

## Ziele

- ▶ Beschränkungen der rechtlichen Betreuungen auf das wirklich Erforderliche,
- ▶ im Interesse eines effektiven Erwachsenenschutzes eine Rechtszersplitterung zu vermeiden und die Aufgabenwahrnehmung der Betreuungsbehörden möglichst zu vereinheitlichen,
- ▶ die Selbstbestimmung Erwachsener durch hinreichende Vorfeldberatung und Sachverhaltsaufklärung sowie durch die Vermittlung anderer Hilfen zu sichern.

7

## Maßnahmen

- ▶ Zur Feststellung des Sachverhalts im betreuungsgerichtlichen Verfahren wird die verpflichtende Anhörung der Betreuungsbehörde vor Bestellung eines Betreuers normiert.
- ▶ Qualifizierte Kriterien für den Bericht der Betreuungsbehörde werden festgelegt.
- ▶ Die Aufgaben der Betreuungsbehörde im Betreuungsbehördengesetz werden konkretisiert und ihre Wahrnehmung durch Fachkräfte gesetzlich verankert.

Durch diese Maßnahmen sollen den Betroffenen andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, besser aufgezeigt und vermittelt werden.

Die Betreuungsbehörde soll wesentlich dazu beitragen, dass in geeigneten Fällen ehrenamtliche Betreuer bestellt werden.

8

**Ab 1.7.2014:**

**Gesetz zur Stärkung der Funktionen der  
Betreuungsbehörde**

- ▶ Beratungs- und Informationspflicht der Betreuungsbehörde zum Rechtsgebiet der rechtlichen Betreuung bzw. zur rechtlichen Vorsorge (insbesondere über Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen) im Vorfeld einer rechtlichen Betreuung bzw. während eines Betreuungsverfahrens (§ 4 Betreuungsbehördengesetz - BtBG)

9

- ▶ Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 Abs. 1 BGB bestehen, ist einer betroffenen Person ein konkretes Beratungsangebot zu unterbreiten. Diese Beratung beinhaltet auch die Pflicht, andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln
- ▶ Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

10

- ▶ Zur Feststellung des Sachverhalts im betreuungsgerichtlichen Verfahren ist die Betreuungsbehörde vor Bestellung eines Betreuers oder vor Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts bei allen neuen Betreuungsverfahren verpflichtend anzuhören (§ 279 II Satz 1 FamFG n. F.).
- ▶ Gesetzliche Festlegung von inhaltlichen Standards bei betreuungsrechtlichen Sozialberichten bzw. Stellungnahmen der Betreuungsbehörde ( § 8 BtBG n. F. i. V. m. § 279 II Satz 2 FamFG n. F.).

11

- ▶ Bearbeitung von besonders aufklärungsbedürftigen Sachverhalten im Auftrag des Betreuungsgerichts (§ 8 BtBG n. F.).
- ▶ Qualitative Sicherstellung der Fachlichkeit und des Erfahrungsumfangs bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von örtlichen Betreuungsbehörden (§ 9 BtBG n. F.).

12

## Obligatorischer Sozialbericht

- ▶ Keine wirklich neue Aufgabe, aber Aufgabenerweiterungen
- ▶ Bisher sehr unterschiedliche Beteiligung der Behörden durch die Gerichte (im Bundesschnitt bei 40 bis 50%, Spreizung zwischen 20% und 100%)
- ▶ Vier normierte Kriterien (§ 279 II FamFG n. F. ) zur Berichterstattung entsprechen dem jetzt schon praktizierten Verfahren zur Sachverhaltsaufklärungen  
(vgl. *BAGüS Empfehlungen zur Sachverhaltsaufklärung von 2010*)

13

Diese sind:

- ▶ Persönliche, gesundheitliche und soziale Situation der Betroffenen,
- ▶ Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen (§ 1896 Abs. 2 BGB),
- ▶ Betreuerauswahl unter Berücksichtigung des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit (§ 1897 BGB) und
- ▶ die diesbezügliche Sichtweise der Betroffenen .

14

- ▶ Eine Form des Berichtes wurde nicht festgelegt.
- ▶ In einfach gelagerten Fällen ausnahmsweise daher auch telefonisch möglich.
- ▶ Fordert das Gericht nicht an, ist dies ein Verfahrensfehler.
- ▶ Kommt die Betreuungsbehörde nicht in der vom Gericht als angemessen angesehenen Zeit dem Auftrag nach, ist dies für das Verfahren unschädlich, da ihr die „Möglichkeit zur Stellungnahme“ gegeben wurde.

15

## **„Andere Hilfen“**

- alle am individuellen Bedarf orientierten Ansprüche und Hilfen aus den sozialen Sicherungssystemen (Sozialversicherung, Soziale Versorgung, Öffentliche Fürsorge)
- privatrechtliche Hilfen (z. B. Auftrag und Vollmacht für eine Vertrauensperson, Anwalt)
- die Aktivierung von Ressourcen im Rahmen der Selbst- und Familienhilfe beziehungsweise des Umfeldes

16



## Vermittlung anderer Hilfen

§4 Abs. 1 und 2 BtBG

- ▶ die **Information** über allgemeine Fragen des Betreuungsrechts und der rechtlichen Vorsorge sowie **Beratung** über allgemeine Fragen des Betreuungsrechts und der rechtlichen Vorsorge (§ 4 Abs. 1 BtBG n. F.) sowie
- ▶ die über die Beratung hinausgehende – **Pflicht zur gezielten Vermittlung anderer Hilfen** (§ 4 Abs. 2 BtBG n. F.), wenn sich im konkreten Einzelfall ein Betreuungsbedarf abzeichnet.

17

*Eine betreuungsvermeidende Sichtweise, die Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes – Vorrang anderer Hilfen - gehörte in einem Betreuungsverfahren bisher schon zur selbstverständlichen Verpflichtung der Behörde.*

**Neu:** Pflicht zur Zusammenarbeit mit sozialen Leistungsträgern,

**aber** keine Verpflichtung der Leistungsträger zur Zusammenarbeit mit den Behörden (keine entsprechende Regelung in den SGB).

18

(BTDrs 17/13419 vom 8.5.2013)

„ ... Beratung setzt das Einverständnis des Betroffenen voraus.

... den Betroffenen sollen betreuungsvermeidende Hilfen und der Zugang hierzu durch Beratung aufgezeigt werden. Die Betreuungsbehörde soll beispielsweise den Hilfebedarf anderen Fachbehörden mitteilen und den hilfebedürftigen Erwachsenen Wege zu den zuständigen Stellen aufzeigen.

Die Aufgabe der Betreuungsbehörde ist dabei weiterhin nur die Beratung; sie übernimmt gegenüber anderen Trägern **keine Vertretung des Betroffenen**

19

Die Hilfe der Betreuungsbehörde nach Absatz 2 ist auf Fälle beschränkt, in denen es Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf gibt.

Die Betreuungsbehörde leistet dabei **keine allgemeine Erwachsenenhilfe**, um jedermann mögliche Leistungen nach dem Sozialgesetz zu vermitteln. Hierfür sind andere, sozialrechtliche Stellen zuständig.

Mit dieser **Beschränkung** wird sichergestellt, dass die Aufgabe der Betreuungsbehörde weiterhin auf die Unterstützung von möglichen Betroffenen beschränkt ist und **keine weitergehenden, parallelen Strukturen** geschaffen werden.“

20

Gegen den freien Willen des Betroffenen darf die  
Betreuungsbehörde nicht tätig werden.

Die Aufgabe erfordert das Einverständnis der betroffenen Person  
und die Beachtung der Datenschutzgesetze.

Der örtlichen Betreuungsbehörde obliegt mit der „Vermittlung  
anderer Hilfen“ lediglich eine **Verfahrensverantwortung**.

Die Bereitstellung, Bearbeitung und Leistung der notwendigen  
anderen Hilfen wird ausschließlich von den hierfür gesetzlich  
zuständigen Stellen und Diensten geleistet.

Diese tragen auch die **Fallverantwortung**.

21

### ***Zwingend erforderlich in den Betreuungsbehörden***

- *gute Kenntnisse der Sozialgesetze*
- *gute Kenntnis der kommunalen Sozialstruktur*
- *die Vernetzung und Kooperation mit sozialen Anbietern  
(intern/extern)*
- *eine ausreichende personelle und fachliche Ausstattung*

22

Die Betreuungsbehörde hat weder eine Kontrollfunktion gegenüber den betroffenen Menschen noch eine Weisungsbefugnis gegenüber den beteiligten Trägern und Dienstleistern. Auch findet kein individuelles Fallmanagement statt. Dies obliegt den zuständigen Leistungsträgern.

Die Beratung und Vermittlung sind im Einzelfall durch die Betreuungsbehörde zu dokumentieren und mögliche betreuungsvermeidende Hilfen im Sozialbericht aufzuführen.

23

### **Grundsatz: Einheit der Verwaltung**

Verbindlichkeit der Auswirkung der Vermittlungstätigkeit der Behörde nach SGB I und X zu Gunsten eines Betroffenen:

- Bekanntwerden eines Hilfebedarfes (LG Frankfurt)
- Erfüllung von Fristenregelungen
- Einsetzen der Sozialleistung
- Rückwirkende Zahlung von Sozialleistungen

24

Die Wahrnehmung der Aufgabe der „Vermittlung anderer Hilfen“ kann:

- **vor** einem Betreuungsverfahren, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen betreuungsrechtlichen Bedarf bestehen, oder
- **während** eines Betreuungsverfahrens vor einer Betreuerbestellung geschehen.

25

### Vor dem betreuungsgerichtlichen Verfahren

Pflicht zur Abklärung des konkreten Hilfebedarfs im Einzelfall und der Beratung bzw. Vermittlung des hilfebedürftigen Menschen an die zuständigen sozialen Sicherungssysteme.

Sollte der betreuungsrechtliche Handlungsbedarf nicht durch andere (soziale) Hilfen abgedeckt werden können, ergeben sich für die örtliche Betreuungsbehörde folgende Optionen:

26

- Hinwirken auf die **Betreuungsanregung** durch Dritte beim Betreuungsgericht
- Hinwirken auf die **Betreuungsbeantragung**, insbesondere bei erheblich Körperbehinderten (§ 1896 Abs. 1 S. 3 BGB) beziehungsweise bei Eltern von bald volljährigen behinderten jungen Menschen (§ 1908a BGB)
- Durch **schriftliche Mitteilung nach § 7 BtBG** die betreuungsrelevante Situation anzuzeigen und somit das betreuungsgerichtliche Verfahren anzuregen/einzuleiten.

27

### Während des Betreuungsverfahrens

- ▶ Im Rahmen des § 8 BtBG zur Sachverhaltsfeststellung eine adäquate und an den kognitiven Möglichkeiten des Betroffenen orientierte Beratung,
- ▶ Ermittlung des Bedarfs und bedarfsgerechter Hilfen durch soziale Sicherungssysteme und privatrechtliche Hilfen,
- ▶ Unterstützung des betroffenen Menschen beim Zugang zu diesen.

28

**Ist der betroffene Mensch krankheitsbedingt nicht in der Lage, erforderliche Willenserklärungen abzugeben oder Mitwirkungspflichten nachzukommen, ist eine Betreuungsanregung unumgänglich.**

29

## **Vernetzung**

- ▶ Absprachen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den kommunalen Sozialleistungsträgern (bzgl. Schnittstellen zum Sozialrecht, SGB II, IX, XII) und deren Servicestellen sowie den externen Sozialleistungsträgern beziehungsweise deren Servicestellen
- ▶ Kooperationen mit Sozialdiensten und Beratungsstellen verstärken
- ▶ Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung (Subsidiarität der Betreuung, Vollmacht)

30

▶ **Vernetzung mit den Betreuungsvereinen!**

(evtl. Verlagerung von Aufgabenschwerpunkten wie  
Aufklärung über Vorsorgevollmachten - bei Beachtung der  
entsprechenden Förderung-)

- ▶ **Vernetzung mit Sozialplanung**, um bei fehlenden Angeboten  
im Bereich betreuungsvermeidender „anderer Hilfen“ auf der  
politischen Schiene die Schaffung entsprechender Angebote  
„voran zu treiben“

31

„Je ausgestalteter die SGB-Linie (z. B. Kommunale Sozialarbeit,  
Casemanagement in der Eingliederungshilfe o. a.) in einer  
Kommune/Kommunalverwaltung ist, umso einfacher kann es für  
die örtliche Betreuungsbehörde sein, notwendige Hilfen zu  
vermitteln

Umgekehrt: Wenig professionelle kommunale Sozialarbeit oder  
geringe soziale Infrastruktur vor Ort erschwert die  
Vermittlungsaufgabe“

*(Quelle: Dietmar Moritz, Stadt Bielefeld)*

32